

Abschr. f. Entscheidungssammlung des Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 337/63BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Arie Lee S o h [REDACTED],
 [REDACTED]/Israel, [REDACTED].

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
 [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
 vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und
 verwaltete Vermögen, [REDACTED], [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrich-
ter Maas, Dr. Graf, Zorn und Henkel

in der Sitzung vom 29. September 1970
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers
gegen die Nichtzulassung der Revision
in dem Urteil des 8. Zivilsenats - Ent-
schädigungssechts - des Oberlandesge-
richts Koblenz vom 22. März 1968 wird
zurückgewiesen.

Gerichtesgebühren und Auslagen werden
nicht erhoben. Die außergerichtlichen
Kosten der Beschwerde hat der Kläger
zu tragen.

F E S L U S S

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Keiner
der in § 219 Abs. 2 ZPO beschriebenen Zulassungsgründe
liegt vor.

Ob die Eröffnungen des Berufungsgerichts, nach denen
weder die allgemeinen Anspruchsveroraussetzungen des
§ 150 ZPO noch die des § 160 ZPO vorliegen, mit der
neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur An-
wendung dieser Gesetzesvorschriften in Einklang stehen,

- 3 -

kann auf sich beruhen (BGR MdB 1969, 273 Nr. 24 und das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil vom 25. März 1970 - IX ZR 177/67). Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auch auf der Erwägung, eine die Grenzen des § 31 Abs. 1 BGB erreichende, verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit liege nicht vor, weil es nicht wahrscheinlich sei, daß der Kläger an Polyarthrititis leide und es überdies an einem ursächlichen Zusammenhang mit seinem Verfolgungsgeschehnisse fehle, wenn er an Polyarthrititis erkrankt sei. Hierfür hat sich das Berufungsgericht auf das dem Landgericht erstattete Gutachten zweier Ärzte der Medizinischen Poliklinik der Universität München berufen.

Die Entscheidung der Ursachenfrage beruht auf der Würdigung des Tatsachenstoffes. Die Ansicht der Beschwerde, daß die Revision zugelassen sei, weil das Berufungsgericht seine Verpflichtung zur Aufklärung des Sachverhaltes (§ 176 Abs. 1 BGB) nicht ausreichend erfüllt habe, ist unzutreffend. Der Umfang der Aufklärungspflicht richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Rechtsgrundsätze, die für eine Mehrzahl künftiger Fälle von Bedeutung sein könnten, lassen sich in diesem Zusammenhang nicht aufstellen. Daß das Berufungsgericht die Vorschrift des Art. IV Nr. 1 Abs. 3 BGB-Schlussatz nicht erwähnt und die darin enthaltene Auslegungsregel nicht erörtert hat, kann ebenfalls keinen Zulassungsgrund abgeben. Auf diese Gesetzesbestimmung kommt es für die Entscheidung des Rechtsstreits



- 4 -

nicht an, weil das Berufungsgericht mit tatsächlichen Erwägungen einen ursächlichen Zusammenhang zwischen Freiheitsentziehung und Gesundheitsschaden verneint hat (BGH RMV 1968, 121 Nr. 15).

Da das Urteil des Berufungsgerichts auch sonst keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft, muß die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 ZPO, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Mai

Mann